

# **Grundsätze für die Prüfung von Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrern**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. 12. 1952  
i.d.F. vom 15. 5. 2000)

## **1. Allgemeines**

Für die Prüfung von Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrern gelten folgende Grundsätze:

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung werden die Befähigung zur Durchführung von Gymnastikangeboten im freien Beruf sowie ggf. zur Betreuung und Anleitung von Sportgruppen entsprechend einer absolvierten Zusatzausbildung nachgewiesen und das Zeugnis als staatlich anerkannte! geprüfte Gymnastiklehrerin bzw. staatlich anerkannter/geprüfter Gymnastiklehrer erworben.

(2) Die Prüfung findet an einer öffentlichen oder an einer privaten, staatlich genehmigten oder anerkannten Berufsfachschule für Gymnastik statt.

Die Prüfungsinhalte sind in einer staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung festgelegt.

## **II. Prüfungsausschuss**

Die Einrichtung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung.

## **III. Voraussetzung für die Zulassung**

(1) Erforderliche Allgemeinbildung durch Nachweis des „Mittleren Schulabschlusses“ (Realschulabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(2) Mindestens 21/2 Jahre Ausbildung in Gymnastik an einer Einrichtung gem. Nr. 1 Abs. 2.

(3) Im Falle einer Prüfung in einem der nach Maßgabe der staatlichen bzw. staatlich genehmigten Prüfungsordnung wählbaren Zusatzfächer (z .B. Gesundheitserziehung, Freizeitsport) muss eine jeweils 11/2-jährige in die Gymnastiklehrausbildung integrierte bzw. nach deren Abschluss absolvierte Ausbildung vorausgehen.

---

\*) In Nordrhein-Westfalen: Im Bildungsgang „Gymnastiklehrerin/Gymnastiklehrer und Fachhochschulreife“ des Berufskollegs

#### **IV. Prüfungsanforderungen**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst mindestens 2 Klausurarbeiten (Dauer jeweils mindestens 2 Stunden) aus den nach der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Bereichen der Ausbildung in Gymnastik sowie ggf. aus den gewählten Zusatzfächern. Statt einer Klausurarbeit kann eine praxisorientierte Hausarbeit in Anlehnung an das künftige berufliche Handlungsfeld innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Themas angefertigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in der staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Bereiche der Ausbildung in Gymnastik sowie ggf. in gewählten Zusatzfächern.

(3) Die praktische Prüfung umfasst Demonstrations- und/oder Gestaltungs- und/oder Leistungsaufgaben aus:

- a) den Hauptgebieten der Gymnastik,
- b) gegebenenfalls einem Zusatzfach oder aus mehreren Zusatzfächern.

(4) Die Prüfung kann eine oder mehrere Lehrproben umfassen, die sich auf die Hauptgebiete der Gymnastik beziehen müssen.

Bei der staatlichen bzw. staatlich anerkannten Prüfung kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass im Falle einer Prüfung in Zusatzfächern auch in diesen Fächern Lehrproben abzulegen sind.

#### **V. Verfahren bei nicht bestandener Prüfung**

(1) Wer die staatliche/staatlich anerkannte Prüfung nicht bestanden hat, kann das Abschlusszeugnis durch eine Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erwerben, wenn für das Bestehen eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach genügt.

(2) Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach Ablauf von 6 Monaten möglich.

Ausreichende Leistungen bei der ersten Prüfung können dabei angerechnet werden.

#### **VI. Weitere Regelungen**

Eine Lehrberechtigung für das Fach Sport an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird durch die Ablegung der Prüfung für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer nicht erworben.